

**Beschaffungsverfahren: Ausstattung zum Ausgleich einer Erkrankung oder Behinderung für
Mitarbeiter/innen der Universität Bamberg
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

1.) Beschaffungsantrag stellen

Antragsteller/in: betroffene(r) Mitarbeiter/in
Antragsvoraussetzung: fachärztliches Attest
→ Kopie bitte dem Antrag beifügen!

2.) Finanzierung aus zentralen Mitteln

vereinfachter Dienstweg:

- Mitzeichnung direkte(r) Vorgesetzte(r) entfällt
(diese(r) ist durch die/den Antragsteller/in jedoch in Kenntnis zu setzen)
- direkte Vorlage des Antrags zur Genehmigung bei der Kanzlerin der
Universität Bamberg, Frau Dr. Steuer-Flieser

(nach erfolgter Genehmigung wird der Beschaffungsantrag zur Durchführung der Beschaffung dem Referat IV/4 auf dem Dienstweg weitergeleitet)

3.) gilt nur für gesetzlich versicherte Mitarbeiter/innen:

ab einem Beschaffungswert von 800,- € (netto) ist vor Anschaffung der Ausstattung die Übernahme der Kosten beim zuständigen Kostenträger zu beantragen.

Hierfür benötigte Kostenvoranschläge erhält die/der Antragsteller/in über Referat IV/4 - Beschaffungswesen.

zuständige Kostenträger:

- gesetzlich versicherte(r) Mitarbeiter/in (15 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung)
→ Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- gesetzlich versicherte(r) Mitarbeiter/in (weniger als 15 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung)
→ Agentur für Arbeit (Bereich Rehabilitation und schwerbehinderte Menschen) hier: Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg – Team 161; Postanschrift: Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg, DE-96436 Coburg; Email: bamberg-coburg.161-reha-sb@arbeitsagentur.de
- behinderte Mitarbeiter/innen bzw. von Behinderung bedrohte Mitarbeiter/innen gem. SGBIX
→ Integrationsamt (Integrationsfachdienst) hier: Integrationsfachdienst Bamberg; Email: michael.milde@ifd-bamberg.de; Tel.: 0951 / 51 95 50 - 12

Hinweis: Die Kostenträger sind untereinander gesetzlich zur Zuständigkeitsklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags verpflichtet und leiten die Anträge dem zuständigen Kostenträger unverzüglich zu.

Für Beamtinnen und Beamte bzw. diesen gleichgestellte oder andere nicht-sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen entfällt Punkt 3.

Eine zusätzliche Besichtigung und Begutachtung durch den Betriebsarzt ist bei Vorliegen eines fachärztlichen Attests nicht notwendig. Dieser kann jedoch im Einzelfall zur Sicherstellung der Beschaffung einer adäquaten Ausstattung konsultiert werden.